Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / info@spschweiz.ch / www.pssuisse.ch



Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 7. Juli 2022

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

<u>Inhalt der Vorlage</u>

- Diese Vollzugsverordnung konkretisiert den Inhalt der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, welche seit dem 1.1.2022 gestützt auf die Artikel 964a 964c des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht OR; <u>SR 220</u>) gefordert ist. Sie präzisiert dabei die Anforderungen zu Umweltbelange im Bereich Klima und stützt sich auf die Empfehlungen der national und international breit anerkannten Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD).
- Die Verordnung beinhaltet sowohl allgemeine als auch spezifische Wirtschaftssektoren adressierende Präzisierungen. Diese sollen sicherstellen, dass die Offenlegungen möglichst aussagekräftig, vergleichbar und – wo sinnvoll – vorwärtsschauend und szenarienbasiert sind.

Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge der SP Schweiz

• Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates (BR), mittels der vorliegenden Verordnung klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen und dabei neben den Klimarisiken auch die Klimawirkungen von Unternehmen (sog. «doppelte Wesentlichkeit») zu berücksichtigen. Diese Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher – anstatt freiwilliger – Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken und Finanzwirkungen. Solche Offenlegungspflichten unterstützen die Bemühungen der Wirtschaft und des Finanzsektors, ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Wirkung auf den Klimawandel zu bestimmen und ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten. Zudem leistet eine solche Vorlage auch einen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität und stärkt die internationale Positionierung der Schweiz.¹

¹ Gemäss TCFD Status Report 2021 haben nebst der Schweiz erst Brasilien, die EU, Grossbritannien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur eine verbindliche Einführung der TCFD-Empfehlungen angekündigt.

- Die SP Schweiz begrüsst ebenso, dass der BR mit der vorliegenden Verordnung bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange konkretisiert, wie sie im Obligationenrecht (OR; <u>SR 220</u>) im Rahmen des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative (KVI) eingeführt wurden. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der in <u>Art. 964b</u> Abs. 1 OR umschriebene Zweck und Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange deutlich mehr umfasst als die Klimathematik:
 - ¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO2-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. [...].

Zum einen umfasst «Umweltbelange» nicht nur die Klimathematik, sondern gehören z.B. auch die Biodiversität oder das Wasser zu den «Umweltbelangen».

→ Wir fordern den BR deshalb auf, unbedingt auch die rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattungspflicht zu weiteren Umweltbelangen, wie z.B. Biodiversität und Wasser, zu schaffen und sich nicht nur auf Klimabelange zu konzentrieren.

Zum anderen umfassen «nichtfinanzielle Belange» nicht nur Umwelt- oder eben Klimabelange, sondern auch soziale und gesellschaftliche Themen wie «Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption». Wir können nicht ganz nachvollziehen, wieso sich die Ausführungen insbesondere oder nur auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) fokussieren (ohne aber Unternehmen zur Anwendung eben dieser Empfehlungen der TCFD zu verpflichten; siehe dazu weiter unten), aber kaum ausgeführt wird, wie die Berichterstattung in den anderen Nachhaltigkeitsbereichen aussehen sollte.

- → Wir fordern den BR auf, auch in Bezug der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange in anderen Nachhaltigkeitsbereichen wie Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption rechtliche Grundlagen zu schaffen.
- Im erläuternden Bericht steht auf S. 6 geschrieben, dass im Bereich des Privatrechts der Erlass einer Ausführungsverordnung – wie der vorliegenden Verordnung – ungewöhnlich ist und einer besonderen Begründung bedarf. Denn in der Regel werden formellgesetzliche Bestimmungen im Privatrecht nur dort durch Verordnungsrecht des BR ergänzt, wo das Gesetz dies im Rahmen einer Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den BR vorsieht. Bei Fehlen einer solchen Delegation sind es in der Regel die Privaten, die die Anwendungsspielräume, die die formellgesetzliche Regelung lässt, im Rahmen ihrer Privatautonomie gestalten. Die Artikel 964a ff. OR über die Transparenz in nichtfinanziellen Belangen von grossen Unternehmen haben eine öffentlich-rechtliche Dimension – aufgrund ihrer Platzierung im OR stellen sie zumindest formell Privatrecht dar. Eine ausdrückliche Rechtsetzungsdelegation an den BR fehlt im vorliegenden Kontext. Dennoch erachtet es der BR ausnahmsweise als sinnvoll, Verordnungsrecht zu den Art. 964a ff. OR zu erlassen; er stützt sich dabei auf Art. 182 Abs. 2 BV (SR 101): Danach «sorgt der Bundesrat für den Vollzug der Gesetzgebung», was den Erlass von Ausführungsbestimmungen einschliesst. Die vorliegende Verordnung dient der Ausführung der Art. 964a ff. OR in dem Sinn, als sie es erleichtern will, dass die entsprechenden Berichte der Unternehmen im Bereich der Klimabelange das gesetzliche Ziel der Transparenz und die dafür wichtige Vergleichbarkeit der Berichte der verschiedenen Unterneh-
 - → In diesem Zusammenhang fragen wir uns, wieso man sich hier nicht für eine öffentlich-rechtliche Regelung entschieden hat. Es erscheint wenig sinnvoll, hier eine zivilrechtliche Ausgestaltung zu wählen, wenn erstens eine ausdrückliche Rechtssetzungskompetenz des BR fehlt und zweitens es sich grundsätzlich um eine öffentlich-rechtliche Thematik handelt. Wir fordern den BR infolgedessen auf, auszuführen, weshalb er sich hier für eine zivilrechtliche Ausgestaltung entschieden hat, sowie die Vorteile einer öffentlich-rechtlichen Regelung in Betracht zu ziehen.

- Der SP Schweiz ist es ein Anliegen, dass die mit der neuen Verordnung vorgesehene Pflicht zur Klimaberichterstattung auch auf weitere Unternehmen (z.B. Pensionskassen) und insbesondere auf KMU, die in umweltsensiblen Sektoren tätig sind, ausgedehnt wird. Die Ankündigung einer solchen Ausweitung hilft den Unternehmen, sich frühzeitig mit ihrer Exposition gegenüber Klimarisiken und ihrer Wirkung auf den Klimawandel zu befassen und die Transition zu einer netto null-Wirtschaft geordnet anzugehen, was letztlich auch im Eigeninteresse der Unternehmen ist. Der erläuternde Bericht erwähnt zwar, dass die EU daran ist, die Berichterstattungspflichten mit der neuen Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) zu erweitern. Er unterlässt es jedoch auszuführen, in welche Richtung die erweiterten Offenlegungspflichten gehen. Korrekt ist, dass die CSRD die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichtserstattung in der EU tiefgreifend verändern wird. So sollen z.B. neu Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen (statt wie bisher 500 Vollzeitstellen gemäss NFDR) von der Berichterstattungspflicht erfasst werden und die offengelegten Daten müssen unabhängig validiert werden. Das EU-Parlament hat im März 2022 den CSRD-Entwurf der EU-Kommission vom April 2021 behandelt und in einzelnen Punkten sogar noch weiter verschärft². → Die Verabschiedung der CSRD bzw. der Ausführungsbestimmungen ESRS (European Sustainability Reporting Standards) ist in den kommenden Monaten zu erwarten. Es ist daher unseres Erachtens zwingend, dass die vorliegende Verordnung sich an dieser neuen Realität orientiert und im Gleichschritt mit der massgeblichen EU-Gesetzgebung angepasst wird.
- In diesem Zusammenhang ist die SP Schweiz auch kritisch eingestellt gegenüber der Aussage im erläuternden Bericht, dass «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen [sind], diese können die TCFD-Empfehlungen jedoch freiwillig umsetzen». Auch wenn diese Aussage gemessen an den zurzeit geltenden Schwellenwerten korrekt ist, so ist sie aus einer ganzheitlichen Sicht doch klar ungenügend, da der BR sich offensichtlich scheut, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch geeignete Anreize zu unterstützen.
 - → Wir fordern den BR entsprechend auf, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen, insb. von KMU, zu fördern, etwa durch entsprechende Bildungsangebote und Dialogplattformen. Hierzu möchten wir auf den bereits bestehenden Swiss Code of Sustainability Reporting (SCSR) verweisen.
 - → Des Weiteren fordern wir den BR auf, zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Berichterstattung auch auf KMU ausgeweitet werden könnte (im Sinne einer Anpassung an die Entwicklung der EU). Falls eine Ausweitung auf KMU sinnvoll ausgestaltet werden kann, ist diese in die Verordnung miteinzubeziehen. Richtlinien dazu sind auf EU-Ebene bereits ausgearbeitet (CSRD) oder in Ausarbeitung (ESRS); es bietet sich an, sich auch in der Schweiz darauf zu beziehen.
- Im Weiteren empfehlen wir dem BR, die sehr technische und teilweise nur schwer verständliche Verordnung so zu überarbeiten, dass die Verständlichkeit und Benutzer:innenfreundlichkeit der Verordnung verbessert wird. Insbesondere sollte klarer unterschieden werden zwischen den Bestimmungen, welche sich auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen beziehen (Risikoseite) und solchen, welche die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf den Klimawandel betreffen (Wirkungsseite). Auf der Risikoseite sollten sodann Klimarisiken wie z.B. Transitions- oder Reputationsrisiken genannt werden. Auf der Wirkungsseite sollten Klimawirkungen genannt werden, wie z.B. Investitionen von Unternehmen in andere Unternehmen, welche sich schädigend aufs Klima auswirken (indirekt). Die Herausgabe einer leicht verständlichen Vollzugshilfe sowie standardisierter Reporting-Templates für die betroffenen Unternehmen würde die Anwendung der Verordnung enorm erleichtern und eine einheitliche Umsetzung sicherstellen.
- Der Vollständigkeit halber sei anzumerken, dass in den Ausführungen zur Vernehmlassungsvorlage nicht erwähnt wird, ob ein autonomer Nachvollzug von EU-Recht angedacht wird. Es wird zwar mehrmals auf die Richtlinien der EU (NFRD, welches ersetzt wurde durch CSRD) verwiesen,

3

² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059 EN.html

doch nicht darauf eingegangen, in welchem Verhältnis diese zur Vernehmlassungsvorlage stehen. Insbesondere um Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es begrüssenswert, wenn klar festgelegt würde, wie diese beiden Rechtsordnungen zueinander stehen.

→ Wir fordern den BR entsprechend auf, festzulegen, ob ein autonomer Nachvollzug von EU-Recht in diesem Bereich angedacht ist oder nicht. Zudem empfehlen wir ausdrücklich die Anordnung des autonomen Nachvollzuges, insbesondere deshalb, da eine Anwendung des CSRD viele in der Vernehmlassungsantwort angesprochene Mängel der vorliegenden Vorlage beheben würde.

Gesamtbeurteilung der Vorlage

Bevor wir die einzelnen Änderungsanträge ausführen, möchten wir – im Sinne einer Gesamtbeurteilung – zunächst festhalten, dass der präsentierte Verordnungsentwurf unseres Erachtens zahlreiche Mängel und Lücken aufweist und insgesamt deutlich hinter unseren Erwartungen zurückbleibt. Die Verordnung gibt uns verstärkt den Eindruck ab, dass es den Unternehmen möglichst einfach gemacht werden soll, sich dieser Berichterstattungspflicht zu entziehen. Ausserdem kann unter den herrschenden Bedingungen wohl kaum von einer Pflicht gesprochen werden. Wir erachten insbesondere folgende Aspekte als besonders kritisch:

- Die Verordnung lässt bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung orientieren soll, Wahlfreiheit zu und verpasst es dadurch, die Berichterstattung über Klimabelange eindeutig an die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zu binden. Die TCFD-Empfehlungen stellen international derzeit die «global baseline» im Bereich der Klimaberichterstattung dar. Indem die vorliegende Verordnung weitere mögliche Leitlinien oder Standards anerkennt, ohne zu präziseren, um welche es sich dabei handelt und unter welchen Umständen diese als gleichwertig anerkannt werden können, schafft sie das Gegenteil von Klarheit und Vergleichbarkeit. Zudem fördert eine solche unklare Regelung das Greenwashing, was durch ebendiese Offenlegung ja verhindert werden sollte («Mit der Offenlegung kann zudem sogenanntem 'Greenwashing' entgegengewirkt werden», erl. Bericht S. 5). Dies ist zudem auch ein Widerspruch zum Entscheid des BR vom 11.12.2020, als dieser eine verbindliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft ankündigte und gleichzeitig den Unternehmen empfahl, diese bereits vor Inkrafttreten der Vorlage anzuwenden. Der Vollständigkeit halber sei hier zudem anzumerken, dass kein Standard erwähnt oder empfohlen wird, welcher betreffend Berichterstattung für alle anderen Belangen (Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption) verwendet werden könnte.
- Die Verordnung enthält zu wenig klare und detaillierte Vorgaben, wie die Berichterstattung über Klimabelange konkret aussehen soll und präzisiert die Bestimmungen gemäss dem im OR neu eingeführten sechsten Abschnitt («Transparenz im nichtfinanziellen Bereich», Art. 964a 964c) nur ungenügend. Sie lässt den berichterstattungspflichtigen Unternehmen durch begriffliche Abschwächungen wie z.B. «soweit möglich und sachgerecht» oder «gegebenenfalls» in vielen Bereichen zu grosse Interpretations- und Handlungsspielräume, was dem Ziel einer aussagekräftigen, vergleichbaren und vorwärtsgerichteten Berichterstattung und damit auch den vom BR im August 2021 festgelegten Eckwerten zuwiderläuft.
 Wir möchten daran erinnern, dass die TCFD-Empfehlungen verhältnismässig breit und allgemein formuliert sind, was die teilweise grossen Anwendungsunterschiede in der Praxis erklärt. Umso wichtiger sind in der vorliegenden Verordnung klare und präzise Vorgaben, um eine einheitliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen sicherzustellen.
- Die Verordnung stützt sich nicht auf die Gesamtheit der von der TCFD publizierten Materialien und berücksichtigt die sich in der EU und weltweit abzeichnenden regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (z.B. CSRD, ISSB) zu wenig. Ausserdem wird der dynamischen Weiterentwicklung der TCFD-Empfehlungen und -Anhänge zu wenig Beachtung geschenkt.
- Die Verordnung macht keine Angaben zur Analyse ihrer Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange sowie zum allfälligen

Anpassungsbedarf der Verordnung. Der im erläuternden Bericht enthaltene Hinweis zum allfälligen Anpassungsbedarf ist ungenügend und zu wenig stringent. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die standardisierte Offenlegung von klimarelevanten Informationen kein Selbstzweck ist. Vielmehr dient sie dazu, Informationsasymmetrien auf Seiten der Benutzer:innen (z.B. Investor:innen) abzubauen und Unternehmen ihr Risikomanagement zu verbessern.

Konkrete Änderungsanträge der SP Schweiz

Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

Änderungsantrag Abs. 2:

² Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die punkto Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist., oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern. Zur Begründung gehört auch die Angabe, bis wann er oder sie der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachzukommen beabsichtigt.

Begründung: Wie oben beschrieben, reicht der blosse Hinweis auf andere mögliche Leitlinien oder Standards, an denen sich die Berichterstattung ausrichten kann, nicht, um eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen. Wir schlagen daher vor, dass der BR entweder als gleichwertig eingestufte Leitlinien oder Standards explizit nennt oder Mindestanforderungen erlässt, welche sämtliche Berichterstattungsstandards zwingend erfüllen müssen.

Zudem stehen wir dem «comply or explain»-Ansatz grundsätzlich skeptisch gegenüber. Da er aber im übergeordneten Recht explizit so vorgesehen ist, gehen wir an dieser Stelle nicht weiter darauf ein. Wir beantragen jedoch, dass ein im Prinzip berichterstattungspflichtiges Unternehmen, das über kein Konzept verfügt, die Gründe erläutern muss, weshalb es keine Berichterstattung zu Klimabelangen durchführt und bis wann es eine solche einzuführen gedenkt.

Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»

Änderungsantrag Abs. 1:

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017, und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021 und die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021 sowie künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge stützt, (...)

Begründung: Die Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich äusserst dynamisch weiter, wie die jüngsten Publikationen von TCFD belegen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern offen zu lassen. Im Weiteren ist die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» untrennbar mit dem Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» verbunden und enthält speziell in Bezug auf Transitionspläne wichtige Information, die im Anhang fehlen.

Änderungsantrag Abs. 2:

- ² Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:
 - e. soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021.

Begründung: Siehe oben.

Änderungsantrag Abs. 3:

- ³ Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b («Strategie») umfasst insbesondere:
 - a. einen <u>wissenschaftsbasierten</u>, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten und unabhängig validierten Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,
 - b. soweit möglich und sachgerecht Angaben in <u>qualitativer und</u> quantitativer Form sowie die <u>vollständige</u> Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, <u>Daten</u> und Standards.

Begründung: Auch wenn sich bis heute noch kein allgemeingültiger Standard zu Transitionsplänen etabliert hat, so besteht international doch weitgehend Einigkeit über die Grundelemente, welche ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten muss³. Dazu zählt u.a. das Erfordernis, dass ein Transitionsplan auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht, mit einem 1.5°C-Klimaszenario übereinstimmt und die ganze Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst.

Ferner gehören zu einem glaubwürdigen Transitionsplan quantitative und zeitgebundene Ziele und Massnahmen sowie klare Indikatoren, an denen die Umsetzung des Transitionsplans gemessen wird. Auch die erwähnte TCFD-Umsetzungshilfe macht detaillierte Angaben zu den Elementen, die ein glaubwürdiger Transitionsplan aufweisen sollte. Entsprechend halten wir es unverzichtbar, dass die wichtigsten Anforderungen, denen ein Transitionsplan zu genügen hat, in der Verordnung präzisiert werden.

Änderungsantrag Abs. 4:

- ⁴ Soweit möglich und sachgerecht umfasst d<u>D</u>ie Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d («Kennzahlen und Ziele») umfasst insbesondere:
 - a.quantitative <u>wissenschaftsbasierte</u> CO2-Ziele <u>für die kurze (5 Jahre)</u>, <u>mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne</u> und, <u>wo relevant</u>, gegebenenfalls, Ziele für weitere Treibhausgase;
 - b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen, <u>einschliesslich der direkten und indirekten Emissionen:</u>
 - c. Angaben in <u>qualitativer und</u> quantitativer Form sowie die <u>vollständige</u> Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, <u>Daten</u> und Standards.
 - d. die Angabe, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

Begründung: Wie im jüngsten TCFD-Status Report⁴ basierend auf Umfrageresultaten festgestellt wird, bestehen die grössten Umsetzungsschwierigkeiten seitens der Unternehmen bei den Themenbereichen «Strategie» und «Kennzahlen und Ziele». Im Interesse der Integrität und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen, aber auch zur Unterstützung der berichterstattungspflichtigen Unternehmen ist es daher zentral, dass die Verordnung klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO2-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden Emissionen macht. Die blosse Erwähnung im erläuternden Bericht genügt unseres Erachtens nicht.

Zu den zwingend offenzulegenden Informationen gehören sodann die Daten, auf die sich Unternehmen bei der Abschätzung ihrer Klimarisiken bzw. -wirkungen stützen.

Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass die unter dem Themenbereich «Kennzahlen und Ziele» offengelegten Informationen in die anderen drei Themenbereiche Eingang finden, da erstere quasi das Fundament der Klimaberichterstattung bilden.

Änderungsantrag Abs. 5:

⁵ Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen, etwa zu Emissionsabsenkpfaden oder Negativemissionen, sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind vollständig offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5°C-Klimaszenario zu entsprechen.

Begründung: Wie Studien zeigen, können die Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen je nach verwendeter Methode sehr stark variieren. Umso wichtiger ist es, dass die Behörden und Finanzmarktregulatoren einheitliche Prinzipien und standardisierte Reporting-Formate vorgeben, an denen sich die Klimarisiko-Analysen der Finanzinstitute auszurichten haben. Dazu gehört auch die Vorgabe, dass für die Bestimmung der Risikoexposition eines Unternehmens mindestens ein 1.5°C-kompatibles Klimaszenario zu verwenden ist.

³ Siehe z.B. SBTi Corporate Net-Zero Standard https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf; CDP 2021: Climate Transition Plan: Discussion Paper https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guid-ance-docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499; Climate Safe Lending Network 2021: The Good Transition Plan https://climatesafelending.org/s/The-Good-Transition-Plan-Nov-2021.pdf; CBI Climate Bonds Initiative 2020: Financing credible transitions, white paper https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi-fincredtransitions-fi-nal.pdf.

⁴ https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status Report.pdf, S. 10.f

Änderungsantrag Abs. 6:

⁶ Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen <u>Beurteilung Gesamtbeurteilung</u> erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen einzeln und als Ganzes zu beurteilen sind.

Begründung: Aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen reicht eine Gesamtbeurteilung der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen nicht aus. Für eine realitätsgetreue Darstellung braucht es zusätzlich eine Beurteilung der einzelnen Massnahmen.

Änderungsantrag Abs. 7 (neu):

⁷ (neu) <u>Der Bund unterstützt eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen, indem er Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates entwickelt und den Unternehmen zur Verfügung stellt.</u> **Begründung:** Wie oben ausgeführt, erachten wir die Herausgabe von benutzerfreundlichen Vollzugshilfen und standardisierten Reporting-Templates als zentral, um die Berichterstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

Art. 4 Veröffentlichung

Änderungsantrag Abs. 3 (neu):

³ (neu) <u>Der Bund stellt eine webbasierte, öffentlich zugängliche Lösung bereit, welche die Berichte der Unternehmen über nichtfinanzielle Belange nach den Artikel 964a – 964c OR bündelt.</u>

Begründung: Die Veröffentlichung der Berichte über nichtfinanzielle Belange auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, wie in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung zur Schaffung von Transparenz und zur Umsetzung der Rechenschaftspflicht. Damit die Öffentlichkeit einfach und mit wenig Aufwand auf sämtliche Unternehmensberichte zugreifen kann, schlagen wir vor, dass der Bund eine webbasierte Lösung bereitstellt und unterhält. Siehe dazu auch die Interpellation von SP-Nationalrätin Martina Munz zur «Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Zielerreichung der Agenda 2030» (22.3117).

Art. 5 Inkrafttreten

Änderungsantrag Abs. 2 (neu):

² (neu) Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfliessen.

Begründung: Wie oben erwähnt, entwickelt sich das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit äusserst dynamisch. Um mit diesen Entwicklungen – insbesondere jenen in der EU – Schritt zu halten, ist eine rasche Überprüfung (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) und gegebenenfalls Anpassung des Inhalts der vorliegenden Verordnung unerlässlich. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaberichterstattungspflicht für grosse Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bundesrat sollte dafür einen inklusiven und partizipativen Prozess mit sämtlichen interessierten Akteuren in Gang setzen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen SP Schweiz

Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident

Me / Wermulh

Claudia Alpiger Politische Fachsekretärin